

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Schwanheide
vom 21. Dezember 2021

TOP 15.	B-Plan Nr. 2 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Zweedorf 1 für den Bereich nördlich der Ortslage Zweedorf, westlich der Bahnstrecke Hamburg-Berlin und östlich der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein der Gemeinde Schwanheide" - Aufstellungsbeschluss
----------------	---

Sachverhalt:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik, um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 80% bis zum Jahr 2050 zu steigern. Mit dem „Atomausstieg“ und der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes werden die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Zieles geschaffen.

Mecklenburg-Vorpommern definiert für sich das quantitative Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2022 insgesamt auf das 5-fache des Anteils des Jahres 2005 zu steigern, wobei eine Steigerung der Anteile des durch Photovoltaik erzeugten Stroms auf das 3-fache gegenüber dem Stand von 2005 geplant ist.

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Gleichzeitig erfolgte eine Novellierung des BauGB 2011. Die Neufassung unterstreicht die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel.

Die geplante Photovoltaikanlage leistet durch die Nutzung von Strahlungsenergie der Sonne zur Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zum Klimawandel und reduziert die CO₂-Ausschüttung um ca. 14.000 Tonnen/Jahr.

Für das nach § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ im Bebauungsplan festzusetzende Areal gilt die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. zugehöriger Nebenanlagen als zulässig.

Das ca. 27 ha große Plangebiet (dunkelblau), wovon ca. 25 ha zur Bebauung mit PV Anlagen genutzt werden soll, befindet sich in einem planfestgestellten Kiestagebau, nord-östlich des Ortes Zweedorf und wird von der „Stecknitz“(Fluss), landwirtschaftlich genutzten Flächen und einem Waldgebiet umschlossen.

Als Projektentwickler fungiert die AKE Projekt GmbH, Zu den Linden 29 aus 17192 Waren (Müritz).

Zur Klärung der Umsetzung des Investitionsvorhabens ist zunächst der Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren von den Zielen der Landesplanung und Raumordnung zu stellen. Eine Zustimmung zu diesem Antrag durch das zuständige Ministerium ist Voraussetzung zur Weiterführung des Planverfahrens.

Diskussionsverlauf:

Herr Kannis erläutert, dass er in den letzten Wochen einige Telefonate mit dem Investor und den Grundstückseigentümern geführt hat. Diese haben mehrfach nachgefragt, wann es weiter geht. Insofern hat Herr Kannis diese und die weitere Beschlussvorlage auf die Tagesordnung genommen. Weiter erläutert Herr Kannis, dass es noch einen Investor gibt, der sich gerne der Gemeinde vorstellen möchte und weitere Flächen im Bereich Neu-Zweedorf überplanen möchten. Mit diesen beiden B-Plänen hat die Gemeinde Schwanheide dann gezeigt, dass auch sie ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte und wird.

Weiteren Beratungsbedarf gibt es nicht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schwanheide beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.2 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Zweedorf 1 für den Bereich nördlich der Ortslage Zweedorf, westlich der Bahnstrecke Hamburg-Berlin und östlich der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein der Gemeinde Schwanheide“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 30/5, 30/6, 27/3, 29/6, 29/3 in der Flur 2 der Gemarkung Zweedorf mit einer Größe von ca. 27 ha.

Die genaue Abgrenzung geht aus dem beigelegten Lageplan hervor.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz.. Hierzu ist im Vorfeld ein Zielabweichungsverfahren beim zuständigen Ministerium erforderlich.

Der Vorentwurf ist zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen oder durch eine Bürgerversammlung bekannt zu machen.

In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.

Die Finanzierung der Planungskosten erfolgt mittels eines Städtebaulichen Vertrages durch den Investor. Der Bürgermeister und einer seiner Stellvertreter werden zum Abschluss des Städtebaulichen Vertrages ermächtigt

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	8
Teilnehmer:	6
Dafür:	6
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

Boizenburg/Elbe, 19.01.2022



i. A. [Signature]
Name